

20/24

3. September 2024

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Public Design**

im Fachbereich Gestaltung und Kultur

vom 11. Oktober 2023 693

htw.

**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeberin

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

Redaktion

Justizariat

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang

Public Design Master of Arts (M.A.)

im Fachbereich Gestaltung und Kultur vom 11. Oktober 2023

Aufgrund von § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) in der Fassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), und von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBL. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Gestaltung und Kultur der HTW Berlin am 11. Oktober 2023 die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Public Design beschlossen:^{1,2}

Gliederung der Ordnung

§ 1	Geltungsbereich.....	695
§ 2	Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge.....	695
§ 3	Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Design.....	695
§ 4	Zugangsvoraussetzungen.....	695
§ 5	Auswahlkommission	696
§ 6	Feststellung der studienangabezogenen Eignung (Eignungstest).....	696
§ 7	Bewerbungsmappe.....	696
§ 8	Bewerbungsgespräch	697
§ 9	Bewertungskriterien des Eignungstests.....	697
§ 10	Bekanntgabe der Entscheidungen.....	698

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 7. Februar 2024.

² Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege am 16. Mai 2024.

§ 11	Wiederholung des Eignungstests.....	698
§ 12	Geltungsdauer des bestandenen Eignungstests.....	698
§ 13	Frist und Form der Bewerbung (auf einen Studienplatz)	698
§ 14	Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen.....	699
§ 15	Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen	699
§ 16	Bewertung der Studienfächer	700
§ 17	Inkrafttreten/Veröffentlichung.....	700

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber*innen im konsekutiven Masterstudiengang Public Design fest, die ab dem Sommersemester 2025 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge

Die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Design

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Public Design wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Design in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Public Design ist konsekutiv gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 lit. b BerlHG.

(2) Im Übrigen gilt für den Studienzugang § 3 Abs. 1 lit. a und c und Abs. 2 lit. b) AO-Ma. Zugang zum Masterstudiengang erhält Public Design, wer

- a) den erfolgreichen Abschluss eines ersten akademischen Grades mit mindestens 180 Leistungspunkten nachweist, **und**
- b) die Ableistung eines Eignungsnachweises nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen Eignung gem. § 10 Abs. 5 Satz 1 BerlHG, **und**
- c) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist. Soweit die Hochschulzugangsberechtigung oder der erste akademische Abschluss nicht in deutscher Sprache absolviert wurde und Deutsch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder gleichwertige Nachweise.

(2) Die Vorschriften zu den sonstigen Zulassungsvoraussetzungen der HTW Berlin werden hierdurch nicht berührt.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung (Eignungstest) wird eine Auswahlkommission gebildet. Der Fachbereichsrat setzt auf Vorschlag des Studienganges Public Design eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens 4 in den Studiengängen Kommunikationsdesign oder Public Design zugeordneten bzw. in der Lehre tätigen hauptamtlichen Professor*innen, von denen einer oder eine den Vorsitz führt. Mindestens ein weiterer bzw. eine weitere Professor*in gemäß Satz 3 ist als Vertreter*in zu bestellen.

(2) Die Auswahlkommission kann weitere beisitzende Personen hinzuziehen.

(3) Die Bewerbungsgespräche werden von mindestens einem oder einer Professor*in aus den Studiengängen Kommunikationsdesign oder Public Design sowie mindestens einer weiteren beisitzenden Personen geführt. Der oder die Professor*in führt den Vorsitz.

§ 6 Feststellung der studiengangbezogenen Eignung (Eignungstest)

(1) Gem. § 4 Absatz 2 dieser Ordnung ist für den Studienzugang eine studiengangbezogene Eignung nachzuweisen.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung bzw. zur Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung wird jährlich einmal durchgeführt.

(3) Das Verfahren des Eignungstests gliedert sich in die Abschnitte:

- Abgabe und Beurteilung einer Bewerbungsmappe mit Arbeitsproben,
- Bewerbungsgespräch.

(4) Die Bewerbungsmappe ist zu einem festgesetzten Tag über das auf der Website des Studiengangs bekannt gegebene Bewerbungsportal hochzuladen. Nach dem Ende der Einreichfrist werden die Bewerbungsmappen zeitnah beurteilt.

(5) Die Termine der Einreichfrist und des weiteren Bewerbungsverfahrens werden rechtzeitig auf der Website des Studiengangs veröffentlicht.

§ 7 Bewerbungsmappe

(1) Die Bewerbungsmappe besteht aus der Dokumentation und Erläuterung von mind. 3 und max. 5 selbst erstellten Arbeitsproben in Form von Projektskizzen aus dem bisherigen Studium oder der beruflichen Praxis sowie einem Motivationsschreiben. Zur Darstellung der Projektskizzen sollten je nach Schwerpunktdisziplin des oder der Bewerber*in die jeweiligen disziplinären Werkzeuge und Techniken herangezogen werden (z.B. Zeichnungen, Diagramme, Fotografien, Filme, digitale Arbeiten, Texte).

(2) Die Bewerbungsmappe ist zum genannten Termin mit Namen, Postadresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, einem kurzen Lebenslauf sowie mit einer schriftlichen Erklärung über die Autorenschaft abzugeben. Die Bewertung erfolgt entsprechend den Kriterien in § 9.

§ 8 Bewerbungsgespräch

(1) Nur Bewerber*innen, deren Bewerbungsmappe als ausreichend (mit Erfolg) bewertet wurden, nehmen am weiteren Verfahren teil und werden zum Bewerbungsgespräch eingeladen.

(2) Das Bewerbungsgespräch findet zeitnah nach Ablauf der Einreichfrist statt. Das genaue Datum und Uhrzeit des Bewerbungsgesprächs werden den jeweiligen Bewerber*innen nach Bewertung der Bewerbungsmappe bekannt gegeben.

(3) Bewerber*innen, die nicht zum Bewerbungsgespräch eingeladen werden, erhalten eine Absage.

§ 9 Bewertungskriterien des Eignungstests

(1) Die Bewertungskriterien der Bewerbungsmappe sind:

Wahrnehmungsfähigkeit:

- Bewusstsein für komplexe, systemische Zusammenhänge,
- Verständnis für institutionelle Zusammenhänge und die differenzierten Funktionen von Gestaltung im Kontext von unterschiedlichen Öffentlichkeiten,
- Verständnis für Bedarfe unterschiedlicher Nutzer*innengruppen.

Vorstellungsfähigkeit:

- Phantasie und kreatives Vorstellungsvermögen,
- Mut zum gestalterischen oder organisatorischen Experiment,
- Prägnanz eigener Ideen, eigenständiger Gestaltungswille und Originalität.

Konzeptionelle und kommunikative Fähigkeiten:

- konzeptionelle Dichte und erkennbare inhaltliche Struktur,
- Kompetenz in der Kommunikation von Sachverhalten und Konzepten.

(2) Die Bewertung des Bewerbungsgesprächs richtet sich insbesondere nach Kriterien wie:

- persönliches Auftreten, Interesse für die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Disziplinen jenseits der eigenen Schwerpunktdisziplin,
- Interesse für die verschiedenen Anwendungsgebiete, bzw. Fachlichkeiten des Public Design,
- Motivation für ein Studium des Public Design an der HTW Berlin,
- differenzierte Auseinandersetzung mit gesellschaftlich relevanten Themen.

(3) Der Eignungstest wird undifferenziert beurteilt, d. h. „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg“.

(4) Bei einer Gesamtbewertung „mit Erfolg“ ist der Eignungstest bestanden.

§ 10 Bekanntgabe der Entscheidungen

(1) Das Ergebnis des Eignungstests wird dem oder der Bewerber*in per E-Mail mitgeteilt.

(2) Über die bestandene studiengangbezogene Eignung wird eine Bescheinigung mit dem Wortlaut erteilt:

„<Vorname, Nachname> hat den Nachweis über die studiengangbezogene Eignung für den Masterstudiengang Public Design des Fachbereiches Gestaltung und Kultur an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin erbracht.

Berlin, den“

(3) Der Nachweis der studiengangbezogenen Eignung hat nicht zwangsläufig die Berechtigung auf einen Studienplatz zur Folge.

§ 11 Wiederholung des Eignungstests

Die Bewerber*innen, die den Eignungstest nicht bestanden haben, können den Eignungstest an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin im Studiengang zweimal wiederholen.

§ 12 Geltungsdauer des bestandenen Eignungstests

Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung gilt für den auf die Feststellung folgenden Immatrikulationstermin. Ausnahmen in begrenztem Umfang sind auf begründeten Antrag an die Auswahlkommission gemäß § 5 möglich.

§ 13 Frist und Form der Bewerbung (auf einen Studienplatz)

(1) Frist und Form der Bewerbung regelt die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Studienzulassung gemäß §§ 14 bis 16 sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Nachweis des Abschlussprädikats/der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,

- Nachweise über berufspraktische Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des Masterstudiengangs Public Design nach dem ersten akademischen Abschluss.

§ 14 Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen

(1) Sofern eine Zulassungsbeschränkung für den Studiengang festgelegt ist, erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach folgenden Auswahlkriterien:

- a) die Durchschnittsnote des ersten akademischen Hochschulabschlusses als Faktor X_1 und
- b) das Ergebnis der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des Masterstudienganges Public Design nach dem ersten akademischen Abschluss als Faktor X_2 und
- c) die gewichtete Bewertung des Studienfaches des vorangegangenen Studiengangs, der über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gibt als Faktor X_3 .

Die Auswahl der Bewerber*innen erfolgt aufgrund der Rangfolge, die sich aus der folgenden Formel ergibt:

$$X = 0,60 (X_1) + 0,20 (X_2) + 0,20 (X_3).$$

Bei gleichem Rang im Auswahlverfahren haben Bewerber*innen gemäß § 12 BerlHZG Vorrang, die die in § 7 BerlHZG genannten Voraussetzungen erfüllen. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(2) Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Abs. 1 beträgt 80 v.H. Die übrigen 20 v.H. Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.

(3) Im Rahmen der 20 v.H. nach Wartezeit zu vergebenden Studienplätze können bis zu 5 v.H. der Studienplätze für Härtefälle vergeben werden.

§ 15 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen

(1) Die Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Public Design nach dem ersten akademischen Abschluss gemäß § 6 Satz 1 lit. b) wird nach folgendem Schema bewertet:

Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrung	Note/Faktor X_2
Mind. dreijährige, einschlägige berufliche Tätigkeit *)	1,0
Mind. zweijährige, einschlägige berufliche Tätigkeit *)	1,6
Mind. einjährige, einschlägige berufliche Tätigkeit *)	2,6
Mind. sechsmonatige, einschlägige berufliche Tätigkeit oder mind. sechsmonatiges Praktikum im Ausland *)	3,6

*) nach dem ersten akademischen Abschluss

(2) Erfüllt ein oder eine Bewerber*in mehrere der angegebenen Festlegungen, so wird diejenige mit der besten Note berücksichtigt. Wird gar keine Festlegung erfüllt, so erfolgt eine Bewertung mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

(3) Die Bewertung der Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrung erfolgt durch die Auswahlkommission.

§ 16 Bewertung der Studienfächer

(1) Die Bewertung der Studienfächer (im Sinne von Studiengängen), die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gemäß § 6 Satz 1 lit. c) AO-Ma geben, wird nach folgendem Schema vorgenommen:

Studienfächer/Studiengänge	Note/Faktor X_3
Studiengang Kommunikationsdesign	1,0
Sonstige künstlerische Studiengänge, Design-Studiengänge, Architektur	1,6
Informatik-Studiengänge, ingenieurwissenschaftliche Studiengänge, geisteswissenschaftliche Studiengänge	2,6

(2) Werden mehrere Kriterien erfüllt, wird der Studiengang mit dem besten Faktor im Zulassungsverfahren berücksichtigt. Wird kein Kriterium erfüllt, so erfolgt eine Bewertung des Studienfaches mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

(3) Die Bewertung Studienfächer (im Sinne von Studiengängen) erfolgt durch die Auswahlkommission.

§ 17 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.